

## 80 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über den Antrag der Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (43/A)**

und

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (56/A)**

Die Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 28. September 1983 den Antrag 43/A im Nationalrat eingebracht. Der Antrag, der neben einer Änderung des ASVG auch Änderungen des EFZG enthält, wurde im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

„Der vorliegende Antrag betreffend eine 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verfolgt zwei Ziele. Hauptanliegen im Bereich der sozialen Sicherheit ist gegenwärtig die Sicherung der Arbeitsplätze. Diese Maßnahmen werden in erster Linie im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik getroffen. Sie sollen nunmehr durch entsprechende Änderungen des Sozialversicherungsrechts, das ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil der sozialen Sicherheit bildet, wirksam ergänzt und unterstützt werden. Diese Aufgabe bildet das Schwergewicht des einen Teiles der mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Neuregelungen. Der andere Teil verfolgt die Absicht, durch eine Reihe finanzieller Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung zur Entlastung des Bundeshaushaltes beizutragen.

Bei den die Sicherung der Arbeitsplätze unterstützenden Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt es sich vor allem um jene, die den Bestrebungen, neben dem Bezug einer eigenen Pension noch eine einträglichere Beschäfti-

gung oder die frühere Berufstätigkeit auszuüben, entgegenwirken sollen.

Die Rechtfertigung dieser Maßnahmen ist vor allem in der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt zu suchen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß beträchtliche allgemeine Steuermittel und Beiträge der Dienstnehmer und Dienstgeber, abgesehen von der Sicherstellung des Pensionsaufwandes, zur Stützung der Beschäftigungslage notwendig sind. Unter diesem Aspekt ist es den noch nicht im Pensionsalter stehenden Erwerbstätigen bzw. Arbeitssuchenden gegenüber unvertretbar, insbesondere die Bestimmungen, die das Zusammentreffen einer Eigenpension mit Erwerbseinkommen regeln, mit dem Inhalt unverändert weiter gelten zu lassen, mit dem sie zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges bzw. der Vollbeschäftigung und angesichts dieser Entwicklung beschlossen wurden.

Bei diesem Kreis von Neuerungen handelt es sich im wesentlichen um folgende:

- Änderung der Pensionsruhensbestimmungen. Beim Zusammentreffen einer Eigenpension mit Erwerbseinkommen sollen die Beträge, mit denen maximal der Grundbetrag der Pension (ds. 30% der Pensionsbemessungsgrundlage) ruhend gestellt werden kann, von derzeit 5 959 S und 10 247 S auf 3 200 S und 7 000 S herabgesetzt werden. Ferner Wegfall der Ausnahme von der Anwendung der Ruhensbestimmungen für über 65jährige Pensionisten bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten. Zu betonen ist, daß es bei Witwen-(Witwer-)Pensionen, mit denen auch eine Waisenpension gebührt, bei den derzeit geltenden Ruhensgrenzen verbleibt.
- Ausschluß des Anspruches auf Alterspension bzw. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Erwerbstätigkeit am Stichtag (nach geltendem Recht bleibt ein Erwerb von monatlich höchstens 3 195 S dabei außer Betracht).

- Wegfall des Zuschlages zur Alterspension und der Bonifikation bei Aufschub der Geltendmachung der Alterspension.
- Erleichterter Zugang zur Frühpension. Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme ist ua. die Zweidritteldeckung am Stichtag; wird sie nicht erfüllt, so tritt künftig an ihre Stelle die Voraussetzung, daß die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung oder Zeiten des Bezuges von Krankengeld sein müssen.

Der Teil der vorliegenden Änderungen und Ergänzungen, der in erster Linie das Ziel hat, den Bundeshaushalt zu entlasten, umfaßt im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Anfall einer Eigenpension mit dem Stichtag und nicht mehr mit dem Tag der Antragstellung bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- Anfall des Hilflosenzuschusses mit dem Zeitpunkt der Antragstellung; damit Wegfall der bis zu drei Monaten möglichen rückwirkenden Erhöhung der Pension infolge Zuerkennung eines Hilflosenzuschusses.
- Gleichartige Regelung bezüglich des Anfalles einer Ausgleichszulage.
- Umschichtungen von Mitteln innerhalb der Sozialversicherung.

Näheres bezüglich dieser Maßnahmen ist im Hinblick darauf, daß sie vorwiegend finanzieller Natur sind, der angeschlossenen Finanziellen Begründung zu entnehmen.

Abschließend sind noch zu erwähnen die Änderungen, die durch den beabsichtigten Wegfall des Wohnungsbeihilfengesetzes notwendig geworden sind und die gleichzeitig eine Abgeltung der Wohnungsbeihilfe vor allem für Bezieher einer Eigen- bzw. einer Witwen(Witwer)pension durch Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 30 S vorsehen und weiters die Gewährung eines Abgeltungsbetrages für Erhöhungen der Energiekosten an alle Ausgleichszulagenempfänger in der Höhe von 1 000 S für das Kalenderjahr 1984.“

Der Antrag enthält auch folgende finanzielle Begründung:

„Aus finanzieller Sicht hat der Antrag praktisch nur Auswirkungen auf die Gebarung der Pensionsversicherung, die im folgenden einerseits für die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und andererseits wegen einer besseren Übersicht für die gesamte Pensionsversicherung dargestellt werden. Detaillierte Angaben können aus den Anträgen einer 8. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, einer 7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz entnommen werden.

Im Jahre 1984 wird die Gebarung der Pensionsversicherungsträger insbesondere von den nachstehenden Maßnahmen der Anträge beeinflusst:

	PV nach dem ASVG Mio. S	gesamte PV
1. Änderungen im Leistungsrecht, saldierter Minderaufwand . . . . .	430,9	518,3
2. Erhöhung des Zusatzbeitrages (§ 51 a ASVG) von 3,6 vH auf 4,2 vH, Mehreinnahmen . . . . .	1 533,2	2 377,0
3. Mehraufwand an Ausgleichszulagen . . . . .	74,3	115,0
4. Erhöhung des Beitragssatzes in der PV der Selbständigen von 11 vH auf 12 vH, Mehreinnahmen . . . . .	—	453,7
5. Überweisungen an den Ausgleichsfonds der PV-Träger (§ 447 g ASVG)		
a) von den KV-Trägern nach dem ASVG . . . . .	1 300,0	1 300,0
b) aus dem Erstattungsfonds nach dem EFZG . . . . .	500,0	500,0
c) von der AUVA . . . . .	400,0	400,0
d) nach der 13. Novelle zum B-KUVG . . . . .	300,0	300,0
<b>Summe der Mehreinnahmen</b>	<b>2 500,0</b>	<b>2 500,0</b>
6. Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes von 101,5 vH auf 100,5 vH, Mindereinnahmen . . . . .	1 133,0	1 332,3
7. Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten, Mehraufwand . . . . .	182,0	281,0 <sup>“</sup>

Zu den einzelnen Punkten der vorstehenden Übersicht sei noch im einzelnen bemerkt:

#### Zu 1.:

Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040 für 1984 hätten die Grenzbeträge des § 94 ASVG 6 197 S bzw. 10 657 S betragen. Der Antrag enthält demnach für den kleineren Grenzbetrag eine Reduktion um 2 997 S, für den größeren Grenzbetrag eine Reduktion um 3 657 S. Die Sonderregelung für Witwen (Witwer) mit Waisen basiert auf den Grenzbeträgen des Jahres 1983, sodaß sich für 1984 nur Reduktionen um 238 S bzw. 410 S ergeben.

#### Zu 2.:

Die Dienstgeber der in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

pflichtversicherten Dienstnehmer haben durch die Erhöhung des Zusatzbeitrages im Jahre 1984 Mehrbelastungen in der Höhe von 2 377 Millionen Schilling zu tragen. Diesen Mehrbelastungen stehen durch den Wegfall des Sonderbeitrages nach dem Wohnungsbeihilfengesetz Entlastungen in der Höhe von 1 314 Millionen Schilling und weitere Entlastungen durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfe an Dienstnehmer in der Höhe von 766 Millionen Schilling — zusammen somit 2 080 Millionen Schilling — gegenüber. Die Nettomehrbelastung auf Grund des Entwurfes beträgt demnach wegen der notwendigen Änderung des Hundertsatzes des Zusatzbeitrages lediglich 297 Millionen Schilling.

Ergänzend sei noch festgehalten, daß von den aus der Erhöhung des Zusatzbeitrages resultierenden Mehreinnahmen bei der Ermittlung der Bundesbeiträge für das Geschäftsjahr 1984 zusammen ein Betrag von 360 Millionen Schilling und für das Geschäftsjahr 1985 ein Betrag von zusammen 400 Millionen Schilling außer Betracht zu lassen ist. Die genannten Beträge sind den Liquiditätsreserven zuzuführen, um finanzielle Engpässe leichter überbrücken zu können (siehe Artikel IV Abs. 4 und 5).

#### Zu 3.:

Der Mehraufwand an Ausgleichszulagen entsteht dadurch, daß die Richtsätze, ausgenommen für Waisen, anstelle der wegfallenden Wohnungsbeihilfe um je 30 S erhöht werden. Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040 für 1984 betragen daher ab 1. Jänner 1984 die Richtsätze:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung                  |         |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | S 6 259 |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen                        | S 4 370 |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension                         | S 4 370 |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension                                |         |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres                                  | S 1 620 |
| falls beide Elternteile verstorben sind                                      | S 2 435 |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres                                     | S 2 878 |
| falls beide Elternteile verstorben sind                                      | S 4 340 |

#### Zu 5. a):

Die von den Trägern der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erzielten Gebarungüberschüsse betragen im Jahre 1982 insgesamt rund 1 525 Millionen Schilling.

Diese Gebarungüberschüsse werden durch den Antrag zu ungefähr 85% abgeschöpft.

#### Zu 5. b):

Der beim Hauptverband eingerichtete Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz weist in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1982 eine allgemeine Rücklage in der Höhe von 1 107 Millionen Schilling aus. Zum selben Stichtag betragen die flüssigen Mittel dieses Fonds 330 Millionen Schilling. Auf Grund der bisher bekannten Entwicklung kann im Jahre 1983 für den Erstattungsfonds ein Gebarungüberschuß von etwa 755 Millionen Schilling erwartet werden. Diese Gebarungsentwicklung wird sicher zur Folge haben, daß Ende 1983 die flüssigen Mittel des Fonds den Betrag von 500 Millionen Schilling übersteigen werden. Die im Antrag enthaltene Überweisung kann daher vorgenommen werden, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit des Fonds im Jahre 1984 zu gefährden.

#### Zu 5. c):

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt weist in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1982 flüssige Mittel in der Höhe von 2 387 Millionen Schilling aus, davon allerdings fast 1 147 Millionen Schilling an Wertpapieren. Bis Mitte 1983 haben sich die flüssigen Mittel auf 2 303 Millionen Schilling verringert, von denen fast 1 250 Millionen Schilling Wertpapiere sind. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hatte 1982 trotz einer Überweisung von 550 Millionen Schilling nur einen Gebarungsabgang von 305 Millionen Schilling. Ohne der Überweisung hat sich ein Gebarungüberschuß von 245 Millionen Schilling ergeben. Für 1983 erwartet die Anstalt wegen der Überweisung von 400 Millionen Schilling einen Gebarungsabgang von 300 Millionen Schilling. Ohne Überweisung würde sich daher ein Mehrertrag von 100 Millionen Schilling ergeben. Nach dem voraussichtlichen Voranschlag für 1984 erwartet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt einen Überschuß von 48 Millionen Schilling. Die Überweisung von 400 Millionen Schilling führt zu einem Abgang von 352 Millionen Schilling. Im Hinblick auf den relativ hohen Stand der flüssigen Mittel erscheint die im Antrag vorgesehene Überweisung noch vertretbar. Allerdings sollte für die folgenden Jahre auf die Finanzierung bereits genehmigter bzw. unbedingt notwendiger Bauvorhaben im Bereich der Unfallheilbehandlung Bedacht genommen werden.

Am 28. September 1983 haben die Abgeordneten Dr. Sch w i m m e r, Dr. S t u m m v o l l und Genossen den Antrag 56/A im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der starke Rückgang der Krankenstandsfälle, der schon 1982 festzustellen war, hält auch im Jahr

1983 an. Das hat natürlich Rückwirkungen auf die Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß nicht nur mit den Beitragseinnahmen die Erstattungsaufwendungen finanziert werden konnten, sondern daß sogar ein erheblicher Betrag an den Erstattungsfonds des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger überwiesen werden konnte. Aus diesem Grund erscheint eine Senkung des Beitragssatzes von 3 auf 2,7% als logische Konsequenz.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständlichen Initiativanträge in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. Als Grundlage der Debatte und Abstimmung wurde der Antrag 43/A herangezogen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer, Dr. Stummvoll, Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Puntigam, Staudinger, Kräutl, Dipl.-Ing. Flicker, Egg, Dr. Feurstein und Dr. Hafner sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallingner beteiligten, wurden von den Abgeordneten Kräutl und Dr. Helene Partik-Pablé gemeinsame Abänderungs- bzw. Zusatzanträge zu Art. I Z. 6 (§ 94 Abs. 1 bis 6), Art. II Z. 4 a (§ 253 a Abs. 2), Art. II Z. 5 lit. b (§ 253 b Abs. 1 lit. d), Art. II Z. 5 lit. c (§ 253 b Abs. 2), Art. II Z. 5 a (§ 255 Abs. 4), Art. II Z. 9 a (§ 273 Abs. 3), Art. II Z. 10 a (§ 276 a Abs. 2), Art. II Z. 11 lit. b (§ 276 b Abs. 1 lit. d), Art. II Z. 11 lit. c (§ 276 b Abs. 2), Art. III Abs. 1, 5, 8, Art. V Abs. 1 und Art. VII Z. 3 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 43/A unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungs- bzw. Zusatzanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Dadurch gilt der Antrag 56/A als miterledigt.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

#### **Zu § 94 Abs. 1, 2, 3 und 6:**

Nach der auf Grund des Initiativantrages vorgeschlagenen Änderung der Ruhensbestimmungen sollte die Anpassung der neuen Grenzbeträge des § 94 ASVG im Rahmen der laufenden Dynamisierung nach dem Pensionsanpassungsgesetz bis auf weiteres ausgesetzt werden. Mit Rücksicht darauf, daß bei dieser Rechtslage der ruhende Betrag auf Grund der jährlichen Anpassung der Pensionen selbst bei gleichbleibendem Einkommen immer größer werden würde, bei einem Verdienst, in welchem die Teuerungsrate abgegolten wird, sogar überproportional ansteigen würde, soll von einem Einfrieren der Grenzbeträge Abstand genommen werden.

Die zu § 94 Abs. 2 lit. a ASVG vorgeschlagene Ergänzung des Initiativantrages sieht die Anwen-

dung der höheren Ruhensgrenzen für alle Witwen (Witwer)pensionsbezieher vor (und nicht mehr nur für solche, bei denen aus demselben Versicherungsfall eine Waisenpension gebührt). Maßgebend für diese Ergänzung ist vor allem die Tatsache, daß durch die Herabsetzung der Freibeträge bei den Ruhensvorschriften in erster Linie Frauen (als Hinterbliebene oder Bezieher einer Direkt Pension) betroffen werden. Nach wie vor liegt das durchschnittliche Einkommen der Frauen weit unter den entsprechenden männlichen Löhnen. Die seinerzeit im § 94 ASVG aus diesem Grunde getroffene Lösung, nämlich für Bezieher von Niedrigpensionen einen eigenen Betrag (bestehend aus Einkommen und Pensionen) zu schaffen, und dadurch geringfügige bessere Verdienstmöglichkeiten zuzulassen, wird durch die Herabsetzung des Summenbetrages von 10 247 S auf 7 000 S monatlich praktisch aufgehoben. Aus diesen Erwägungen soll die günstigere Ruhensregelung des § 94 ASVG künftig für alle Bezieher einer Witwen(Witwer)pension gelten.

Die im § 94 Abs. 2 lit. b ASVG verankerte Ergänzung normiert die Anwendung der höheren Ruhensgrenzen für Versicherte, die eine Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen und die daneben als Folge einer Rehabilitation oder ohne einer solchen allein auf Grund ihres Willens zur Aktivität eine die Versicherung bewirkende Erwerbstätigkeit ausüben.

Bei diesen Versicherten handelt es sich um Personen, die dem Kreis der Behinderten angehören und die durch Maßnahmen der Rehabilitation, wie sie die §§ 300 ff ASVG normieren oder die durch ihre eigene vom Gesetzgeber auch anerkannte Initiative (vgl. Art. VIII Abs. 9 und 10 in der Fassung der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 588/1981) in die Lage versetzt wurden, wieder in das Berufsleben einzutreten.

Die Gemeinschaft hat ein besonderes Interesse, daß diese Personen im beruflichen und wirtschaftlichen Leben einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen (vgl. § 300 Abs. 3 ASVG). Aus diesem Grund wäre es verfehlt, ihrem Streben nach Aktivität, das anders zu werten ist, als das eines nicht Behinderten, durch die Anwendbarkeit der verschärften Ruhensbestimmungen auf sie, entgegenzuwirken. In dieser besonderen Stellung in der Gemeinschaft liegt auch die sachliche Rechtfertigung für die im § 94 Abs. 2 lit. b ASVG für diese Personen vorgeschlagene Sonderregelung.

Die Änderung zu § 94 Abs. 6 ASVG schließlich regelt in Anbetracht der unterschiedlichen Grenzbeträge im Abs. 1 und Abs. 2 des § 94 ASVG, welcher Ruhensgrenzbetrag heranzuziehen ist, wenn mehrere Pensionsansprüche gemeinsam mit einem Erwerbseinkommen zusammentreffen.

**Zu den §§ 253 a Abs. 2, 253 b Abs. 2, 276 a Abs. 2 und 276 b Abs. 2:**

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken, daß vorzeitige Alters(Knappschaftsalters)pensionen bei Arbeitslosigkeit bzw. bei langer Versicherungsdauer bei Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit dann nicht wegfallen, wenn das daraus bezogene Erwerbseinkommen im Monat die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG (1983: 2.105 S) nicht überschreitet. Gegenüber der Fassung des Initiativantrages bedeutet diese Neuregelung insofern eine Milderung, weil der dort verankerte Grundsatz, daß jede unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit die Frühpensionen zum Wegfall bringt, ohne eine Ausnahme normiert wurde.

**Zu den §§ 253 b Abs. 1 lit. d und 276 b Abs. 1 lit. d:**

Gleich wie bei den zu den §§ 253 a Abs. 2, 253 b Abs. 2, 276 a Abs. 2 und 276 b Abs. 2 ASVG vorgesehenen Änderungen wird auch in den §§ 253 b Abs. 1 bzw. 276 b Abs. 1 ASVG eine Ausnahme von dem Grundsatz festgelegt, daß eine vorzeitige Alters(Knappschaftsalters)pension bei langer Versicherungsdauer nicht gebührt, wenn am Stichtag eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird; wenn das monatliche Erwerbseinkommen aus dieser Tätigkeit unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG bleibt, kommt der Anspruch auf die angeführten Frühpensionen dennoch zustande.

In diesem Zusammenhang wird auch das Wiederaufleben bei sämtlichen Formen der vorzeitigen Alterspension auf die Weise einheitlich geregelt, daß die Frühpension nach Erstattung der Meldung über die Einstellung der Erwerbstätigkeit mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wiederaufleben soll.

**Zu den §§ 255 Abs. 4 und 273 Abs. 3:**

Die geltende Fassung des § 255 Abs. 4 ASVG geht auf die 35. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 585/1980, zurück. Sie sieht vor, daß Versicherte, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne des § 255 Abs. 1 und 2 ASVG tätig waren, auch als invalid gelten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt haben und infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande sind, wenigstens die Hälfte des Entgelts zu erwerben, das ein gesunder Versicherter durch eine solche Tätigkeit erzielt. Dieser erleichterte Zugang zur Invaliditätspension steht somit nur einer bestimmten Versichertengruppe offen (vgl. auch die diesbezügliche Judikatur: OLG Wien vom 15. Oktober 1981, 34 R 219/81 und 27. Oktober 1981, 34 R 227/81). Durch die vorgeschlagene Änderung soll diese Erleichterung allen versicher-

ten Dienstnehmern, unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation, zugute kommen. In diesem Zusammenhang erscheint es allerdings notwendig, im Vergleich zum geltenden Recht eine weitere Anspruchsvoraussetzung zu statuieren. Zusätzlich zu den bestehenden Voraussetzungen ist es künftig erforderlich, daß der Versicherte am Stichtag 180 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben hat.

**Zu Art. III Abs. 1:**

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht ausdrücklich vor, daß bei der Ermittlung des Ausmaßes der Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger in Fällen, in denen der Versicherungsfall des Todes nach dem 31. Dezember 1983 eingetreten ist, die Alterspension um einen allfälligen Zuschlag nach § 261 a bzw. § 284 a ASVG zu vermindern ist. Diese Regelung bedeutet nicht, daß die Beitragszeiten, die während des Bestandes eines Anspruches auf Alterspension nach § 253 Abs. 1 ASVG erworben werden, bei der Ermittlung der Hinterbliebenenpension nicht berücksichtigt werden, sondern soll lediglich die doppelte Honorierung dieser Beitragszeiten verhindern. Eine entsprechende Regelung ist im Dauerrecht (§ 264 Abs. 1 lit. c ASVG) vorgesehen, sie tritt jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1983 außer Kraft.

**Zu Art. V Abs. 1:**

Aus finanzieller Sicht führt die Neufassung des Artikels V Abs. 1 zu folgendem Ergebnis:

1,5 vH der Summe der Erträge an Beiträgen des Geschäftsjahres 1983 werden voraussichtlich rund 500 Millionen Schilling betragen, sodaß die Krankenversicherungsträger sowohl am 20. April als auch am 20. September 1984 je 500 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen haben. Der am 20. September 1984 fällige Ergänzungsbetrag wird demnach rund 300 Millionen Schilling betragen. Es ist daher nur der Ergänzungsbetrag nach einem Schlüssel — unter Bedachtnahme auf die Mehrerträge 1982 und 1983 — aufzuteilen.

**Zu Art. VII Z 3:**

Zur beantragten Ergänzung des Art. VII Z 3 sei aus finanzieller Sicht festgehalten:

Eine Änderung des im § 13 Abs. 3 normierten Hundertsatzes des Beitrages hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Erstattungsfonds der einzelnen Krankenversicherungsträger. Eine solche Änderung beeinflusst nur die Gebarung des beim Hauptverband bestehenden Erstattungsfonds und zwar in der Form, daß sich die von den einzelnen Krankenkassen an den Hauptverband zu leistenden Überweisungen vermindern. Die vorgeschlagene Herabsetzung des Beitragssatzes von 3,0 auf 2,8 vH verringert im Jahre 1984 die Beiträge der

Arbeitgeber voraussichtlich um 341 Millionen Schilling. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. V Abs. 7 — Überweisung von insgesamt 500 Millionen Schilling aus dem Erstattungsfonds an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger — ist für 1984 beim Erstattungsfonds des Hauptverbandes ein Gebarungsabgang von etwa 200 Millionen Schilling zu erwarten. Dieser Gebarungsabgang kann ohne Schwierigkeiten verkraftet werden, weil für 1983 auf Grund der bisher bekannten Entwicklung ein Gebarungsüberschuß in einer Größenordnung von knapp 900 Millionen Schilling erwartet werden kann. Die finanzielle Entwicklung im Erstattungsfonds des Hauptverbandes kann für die folgenden Jahre kaum mit einer gewissen Sicherheit abgeschätzt werden, da

sie primär von der Wirtschaftslage und sekundär vom Krankenstandsverhalten der Dienstnehmer abhängen wird. Es kann nur auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre vermutet werden, daß bei einer Besserung der Wirtschaftslage die Zahl der Krankenstandstage wieder etwas ansteigen dürfte. Dies hätte sofort eine Verschlechterung des Gebarungsergebnisses beim Erstattungsfonds des Hauptverbandes zur Folge.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 10 12

**Kräutl**

Berichterstatter

**Egg**

Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983 und BGBl. Nr. 384/1983 wird in seinem Ersten bis Dritten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 49 Abs. 3 Z 8 hat der Ausdruck „sowie die Wohnungsbeihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften“ zu entfallen.

b) Im § 49 Abs. 5 dritter Satz hat der Ausdruck „der besondere Beitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz“ zu entfallen.

2. § 51 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 4,2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten ..... 1,0 vH  
2. auf dessen Dienstgeber ..... 3,2 vH  
der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

3. a) § 73 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.“

b) § 73 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen.“

4. § 80 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.“

5. Im § 86 Abs. 3 sind der dritte und vierte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Alle übrigen Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen mit dem Stichtag an.“

6. a) § 94 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Witwen-(Witwer-)pension anzuwenden,

- b) Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll-)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruht der Grundbetrag der Witwen-(Witwer-)pension bzw. der Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll-)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

- b) Der bisherige § 94 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

- c) Der bisherige § 94 Abs. 5 wird aufgehoben.

- d) § 94 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.“

7. § 96 hat zu lauten:

#### „Beginn und Ende des Ruhens von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 96. Das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen wird mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam. Die Renten bzw. Pensionen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

8. Im § 97 Abs. 2 zweiter Satz hat der Ausdruck „oder eines Hilflosenzuschusses“ zu entfallen.

9. § 105 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat Mai beziehungsweise Oktober ausgezahlten Pension (Rente) einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage.“

10. Im § 199 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 94 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 94 Abs. 3“ zu ersetzen.

## Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 230 Abs. 2 lit. f ist der Ausdruck „der §§ 261 a und 248 a“ durch den Ausdruck „des § 248 a“ zu ersetzen.

2. § 241 a wird aufgehoben.

3. § 251 a Abs. 7 Z 6 wird aufgehoben.

4. § 253 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

- 4 a. § 253 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

5. a) § 253 b Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Bei-



## 80 der Beilagen

9

tragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und“

b) § 253 b Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.“

c) § 253 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

d) § 253 b Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

5 a. § 255 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Versicherte gilt auch als invalid, wenn er

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Stichtag 180 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben hat,
- c) in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
- d) infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (lit. c) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.“

6. § 261 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1.“

7. § 261 a und § 261 b werden aufgehoben.

8. § 264 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Anspruch auf eine Invaliditäts-(Alters-)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Invaliditäts-(Alters-)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Invaliditäts-(Alters-)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten.“

9. Im § 270 haben die Worte „die erhöhte Alterspension,“ zu entfallen.

9 a. Dem § 273 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Der Versicherte gilt auch als berufsunfähig, wenn er

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Stichtag 180 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben hat,
- c) in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
- d) infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (lit. c) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.“

10. § 276 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

10 a. § 276 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5

Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monats-einkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

11. a) § 276 b Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und“

b) § 276 b Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.“

c) § 276 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monats-einkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

d) § 276 b Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

12. § 284 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 6.“

13. § 284 a und § 284 b werden aufgehoben.

14. a) Im § 292 Abs. 4 lit. a hat der Ausdruck „die Wohnbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229,“ zu entfallen.

b) § 292 Abs. 13 hat zu lauten:

„(13) Die gemäß Abs. 8 bis 12 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 108 f) unter Bedachtnahme auf § 108 i zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer acht zu lassen und für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor zu berücksichtigen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.“

15. § 296 Abs. 2 dritter Satz hat zu lauten:

„Wird die Ausgleichszulage erst nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen beantragt, so gebührt sie frühestens ab dem Beginn des vor dem Tag der Antragstellung liegenden vollen Kalendermonates.“

16. Im § 306 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 94 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 94 Abs. 3“ zu ersetzen.

17. Im § 307 f ist der Ausdruck „§ 94 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 94 Abs. 5“ zu ersetzen.

18. a) Im § 447 g Abs. 1 erster Satz haben die Worte „nach diesem Bundesgesetz“ zu entfallen.

b) § 447 g Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Hauptverband hat für jedes Geschäftsjahr von den Erträgen an Zusatzbeiträgen (Abs. 2 lit. a) zunächst insgesamt 5 vH an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, beide Anstalten als Träger der Pensionsversicherung, zu überweisen. Die verbleibenden Erträge nach Abs. 2 sind den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen. Die Überweisung an die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat nach Aufteilungsschlüsseln zu erfolgen, die nach Abs. 8 festzusetzen sind.“

c) Im § 447 g Abs. 6 erster Satz sind die Worte „nach dem Aufteilungsschlüssel“ durch die Worte „nach den Aufteilungsschlüsseln“ zu ersetzen.

d) § 447 g Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80 dieses Bundesgesetzes, nach § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten die Überweisungen nach Abs. 5 als Erträge.“

e) § 447 g Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Aufteilungsschlüssel nach Abs. 5 sind jährlich — getrennt für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz — durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel ist auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Erträgen (ohne Überweisungen nach Abs. 5) des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes, des § 34 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 31 Abs. 4 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Aufteilungsschlüssel sind auf eine Dezimalstelle zu runden.“

19. Im § 522 f Abs. 9 lit. a hat der Ausdruck „bzw. des Zuschlages gemäß § 261 a bzw. § 284 a“ zu entfallen.

20. § 543 Abs. 6 Z 5 wird aufgehoben.

### Artikel III

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 3, 253 Abs. 1, 253 b Abs. 1, 255 Abs. 4, 261 Abs. 1, 264 Abs. 1 lit. c, 270, 273 Abs. 3, 276 Abs. 1, 276 b Abs. 1 und 284 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 5 und Art. II Z 4, 5, 5 a, 6, 8, 9, 9 a, 10, 11 und 12 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1983 liegt. Die Bestimmung des § 264 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung ist auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1983 liegt, wenn diese von einer Alterspension bemessen werden, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1984 liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 94 Abs. 5, 253 b Abs. 4 und 276 b Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung sind für vor dem 1. Jänner 1984 gelegene Zeiten des Zusammentreffens eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen mit der Maßgabe weiterhin entsprechend anzuwenden, daß die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen bis 31. Dezember 1985 möglich ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 97 Abs. 2 und 296 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 bzw. Art. II Z 15

sind nur anzuwenden, wenn die Antragstellung nach dem 31. Dezember 1983 erfolgt ist.

(4) Die Bestimmungen der §§ 241 a, 251 a Abs. 7 Z 6, 261 b, 270 und 284 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung sind auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1983 liegt, der Zeitpunkt der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension bzw. die Knappschaftsalterspension gemäß § 253 bzw. § 276 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aber vor dem 31. Dezember 1983 liegt. Der Pensionsaufschub endet in diesen Fällen spätestens am 31. Dezember 1983.

(5) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

a) die während des Bestandes eines Anspruches auf Alterspension nach § 253 Abs. 1 bzw. auf Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und

b) die bis zum 31. Dezember 1983 erworben worden sind,

sind die Bestimmungen der §§ 261 a und 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung entsprechend anzuwenden. Ein durch das Außerkrafttreten dieser Zuschlagsregelung entstehender Rest von weniger als 12 Beitragsmonaten ist hiebei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(6) Die Bestimmungen des § 292 Abs. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 14 lit. b sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, nach dem 31. Dezember 1983 liegt. Sie gelten nicht für Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1983 liegt, die aber nach einer Pension anfallen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1984 gelegen ist.

(7) Soweit nach Abs. 6 die Bestimmungen des § 292 Abs. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 14 lit. b nicht anzuwenden sind, ist eine Vervielfachung der Einkommensbeträge unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1984 nur mit dem um 0,5 erhöhten halben für dieses Kalenderjahr festgesetzten Anpassungsfaktor vorzunehmen.

(8) Der Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne der

§§ 253 a Abs. 2, 253 b Abs. 2, 276 a Abs. 2 bzw. 276 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 4 a, 5 lit. c, 10 a und 11 lit. c ist ab 1. Jänner 1984 eine vor diesem Zeitpunkt aufgenommene Erwerbstätigkeit, sofern sie über den 31. Dezember 1983 andauert, gleichzusetzen.

#### Artikel IV

##### Besondere Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen

(1) In den Fällen, in denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu einer bis zu diesem Zeitpunkt beantragten laufenden Geldleistung aus der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Krankenversicherung gebührt hat, ist diese Geldleistung ab 1. Jänner 1984 für die weitere Dauer des Anspruches um den Betrag von 1 S täglich zu erhöhen.

(2) In den Fällen, in denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu einer Rente aus der Unfallversicherung, die nach § 512 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Krankenversicherung begründet, gebührt hat, ist diese Leistung ab 1. Jänner 1984 für die weitere Dauer des Anspruches nach der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor 1984 um den Betrag von 30 S monatlich zu erhöhen. Dieser Betrag gilt als Rentenbestandteil.

(3) In den Fällen, in denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu einer laufenden Waisenpension aus der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung gebührt hat, ist diese Pension ab 1. Jänner 1984 für die weitere Dauer des Anspruches um den Betrag von 30 S monatlich zu erhöhen. Dieser Erhöhungsbetrag gilt als Pensionsbestandteil; er ist aber bei der Anwendung des § 292 Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu lassen.

(4) Bei der Ermittlung des Beitrages des Bundes gemäß § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei den Erträgen für das Geschäftsjahr 1984 ein Betrag von 342 Millionen Schilling und für das Geschäftsjahr 1985 ein Betrag von 380 Millionen Schilling außer Betracht zu lassen. Die Aufteilung dieser außer Betracht zu lassenden Beträge auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger hat nach dem im § 447 g Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Schlüssel zu

erfolgen. Diese außer Betracht zu lassenden Beträge sind der Liquiditätsreserve nach § 444 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuzuführen.

(5) Bei der Ermittlung des Beitrages des Bundes gemäß § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist bei den Erträgen für das Geschäftsjahr 1984 ein Betrag von 18 Millionen Schilling und für das Geschäftsjahr 1985 ein Betrag von 20 Millionen Schilling außer Betracht zu lassen. Die Aufteilung dieser außer Betracht zu lassenden Beträge auf die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat nach dem im § 447 g Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Schlüssel zu erfolgen. Die außer Betracht zu lassenden Beträge sind der Liquiditätsreserve nach § 217 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 205 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zuzuführen.

(6) Die am 1. Jänner 1984 in Geltung stehenden Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a und b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind um 30 S zu erhöhen. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen. Eine Neufeststellung der Ausgleichszulage wird hiedurch nicht bewirkt.

(7) Die Erhöhung der Pensionen — ausgenommen Waisenpensionen — infolge der ab 1. Jänner 1984 vorzunehmenden Vervielfachung mit dem für 1984 festgesetzten Anpassungsfaktor (§ 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) hat bei Pensionen, zu denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe gebührt, mindestens 31 S zu betragen.

(8) Abweichend von der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 1 erster Satz zweiter Halbsatz des Notarversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1972, sind bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit Abfertigungen, Beihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich und Auslagensätze (zB Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommensteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen, ausgenommen.

#### Artikel V

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Träger der Krankenversicherung, soweit sie zur Durchführung der Krankenversicherung

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gemäß § 26 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sachlich zuständig sind, haben am 20. April 1984 und am 20. September 1984 je 1,5 vH der Summe ihrer Erträge an Beiträgen des Geschäftsjahres 1983 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu überweisen. Ferner haben sie am 20. September 1984 einen Ergänzungsbetrag in einer solchen Höhe zu überweisen, daß die gesamten Überweisungen den Betrag von 1 300 Millionen Schilling erreichen. Der auf die einzelnen Träger der Krankenversicherung entfallende Ergänzungsbetrag ist nach einem Schlüssel zu ermitteln, der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die von den einzelnen Trägern der Krankenversicherung in den Geschäftsjahren 1982 und 1983 erzielten Mehrerträge festzusetzen ist. Die einzelnen Träger der Krankenversicherung haben für das Geschäftsjahr 1983 eine Rücklage in der Höhe von 1,5 vH der Summe ihrer Erträge an Beiträgen dieses Geschäftsjahres zu bilden. Aus dieser Rücklage ist die am 20. April 1984 fällige Überweisung zu bestreiten.

(2) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 150 Millionen Schilling am 20. April 1984 und 250 Millionen Schilling am 20. September 1984 zu überweisen.

(3) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Geschäftsjahr 1984 nicht zu leisten.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes leistet der Bund in der Pensionsversicherung für das Geschäftsjahr 1984 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

(5) Die Träger der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 444 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1984 nur im Sinne des Art. IV Abs. 4 vorzunehmen.

(6) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Träger der Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 217 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 205 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1984 nur im Sinne des Art. IV Abs. 5 vorzunehmen.

(7) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat aus dem Vermögen des Erstattungsfonds gemäß § 15 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 200 Millionen Schilling am 20. April 1984 und 300 Millionen Schilling am 20. September 1984 zu überweisen.

(8) Die am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Beträge des § 94 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind mit der für das Kalenderjahr 1984 kundgemachten Richtzahl nicht zu vervielfachen.

## Artikel VI

### Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten

(1) Personen, die in den Monaten Februar 1984 bzw. November 1984 eine Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz beziehen, gebührt in den genannten Monaten zur Pension eine Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten. Der Abgeltungsbetrag beträgt im Februar 1984 600 Schilling und im November 1984 400 Schilling. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Abgeltungsbetrag nur zur höheren Pension. Haben Bezieher einer Witwen-(Witwer-)pension und von Waisenpensionen Anspruch auf Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Abgeltungsbetrag nur zur Witwen-(Witwer-)pension.

(2) Der Abgeltungsbetrag ist zu im Monat Februar 1984 bzw. November 1984 laufenden Pensionen in diesen Monaten, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensionszahlung flüssig zu machen. Die Abgeltungsbeträge nach Abs. 1 gelten für Zwecke der Bemessung des Bundesbeitrages als Aufwand.

(3) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehren des Berechtigten zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Bezieher

a) einer vom Einkommen abhängigen Leistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz;

b) einer Kleinrente nach dem Kleinrentengesetz.

(5) Der Abgeltungsbetrag hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu bleiben.

#### Artikel VII

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 775/1974, 621/1977, 664/1978, 581/1980, 596/1981 und 647/1982, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 664/1978, bleibt in Geltung.

2. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Übersteigt die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge das 180fache des im § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrages in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat, so haben die Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber, abweichend von Abs. 1, insgesamt nur 80 vH des gemäß Abs. 1 lit. a fortgezählten Entgelts zu erstatten.“

3. Im § 13 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „3 vH“ durch den Ausdruck „2,8 vH“ zu ersetzen.

#### Artikel VIII

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

a) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1984 Art. I Z 1 und 2;

b) mit dem 1. April 1984 Art. I Z 6 lit. a, b und d und 10 und Art. II Z 16 und 17.

(3) Die Bestimmungen des Art. II Z 5 lit. a und Z 11 lit. a treten mit Ablauf des 31. Dezember 1986 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie auf Leistungsansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, weiterhin anzuwenden sind.

#### Artikel IX

##### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.